

Nützlingsstreifen

Der Beitrag für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen trägt zur Förderung der funktionalen Biodiversität bei, indem gezielt Nützlinge und Bestäuber begünstigt werden. Durch die Förderung der Schädlingsregulierung kann der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduziert werden. Gleichzeitig leistet die Förderung der Nützlinge und Bestäuber einen Beitrag zur Förderung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft.

Voraussetzungen für die Beiträge

Gemäss Art. 71b DZV können Beiträge für Flächen mit folgenden Kulturen ausgerichtet werden:

- Rebbau
- Obstbau in Obstanlagen (Äpfel, Birnen, Quitten, Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche, Kiwis, Holunder, Nussbäume, Kaki, Feigen, Haselnuss, Mandeln, Oliven und Edelkastanien ausserhalb von Selven)
- Beerenbau
- Permakultur

Tabelle 5: Anforderungen für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen

Nützlingsstreifen in Dauerkulturen	
Lage	Nur Flächen in der Tal- und Hügelizeone
Saatmischungen	Nur mehrjährige vom BLW bewilligte Mischungen*; <u>Nützlingsstreifen Reben mehrjährig (für den Rebbau, mehrjährigen Beerenanbau und Permakultur) oder Nützlingsstreifen Obst mehrjährig (für den Obstbau, mehrjährigen Beerenanbau und Permakultur)</u>
Verpflichtungsdauer	Mind. 4 aufeinanderfolgende Jahre
Lage am selben Ort	Bleiben am selben Ort während Verpflichtungsdauer
Anlage	Ansaat vor dem 15. Mai, zwischen den Reihen, auf mind. 5 % der Fläche der angemeldeten Dauerkulturfläche
Schnitt	Alternierend die Hälfte der Fläche; zwischen 2 Schnitten müssen 6 Wochen liegen. <u>Nützlingsstreifen in Dauerkulturen dürfen statt geschnitten auch gemulcht werden.</u>
Befahren	Erlaubt
Pflanzenschutzmittel	Nicht erlaubt (Einzelstock- und Nesterbehandlungen von Problempflanzen sind zulässig; der Wirkstoff muss für die Anwendung in Nützlingsstreifen der entsprechenden Problempflanzenart zugelassen sein. In den Nützlingsstreifen im Obstbau muss dieser für die Anwendung beim BFF-Typ «Hochstamm-Feldobstbäume» zugelassen sein und im Rebbau für die Anwendung beim BFF-Typ «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» ¹ .)
Insektizideinsatz in den Kulturen	Einschränkung zwischen 15.05. – 15.09.: in Reihen mit dazwischenliegendem Nützlingsstreifen nur Insektizide nach Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (SR 910.181) zulässig, jedoch kein Spinosad
Düngung	Nicht erlaubt (<u>nur den Nützlingsstreifen. Es ist erlaubt, die Bereiche neben dem Nützlingsstreifen zu düngen</u>)
Neuansaat	<u>Jedes fünfte Jahr</u>
Höhe des Beitrags/Jahr	
CHF 4 000.–/ha Nützlingsstreifen**	

¹ Das Merkblatt zum Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen wird aktualisiert und ab 2023 auf www.blw.admin.ch < Instrumente < Direktzahlungen < Biodiversitätsbeiträge < Weiterführende Informationen – Dokumentation publiziert.

* Die aktuell im Zulassungsverfahren stehenden Saatgutmischungen dürfen wegen des Risikos der Verfälschung der autochthonen Flora in den Zentral- und Südalpen nicht ausgebracht werden. Es wird noch geprüft, wie die Mischungen für die betroffenen Regionen angepasst werden können.

** Der Beitrag wird immer für exakt 5 % der angemeldeten Fläche der Dauerkultur ausbezahlt. Der Beitrag für den Nützlingsstreifen auf einer ha mit Dauerkulturen entspricht somit CHF 200.–. Der Nützlingsstreifen hat keinen Einfluss auf alle anderen Direktzahlungen der angemeldeten Fläche der Dauerkultur. Zum Beispiel beträgt der Versorgungssicherheitsbeitrag für die offenen Ackerflächen und Dauerkulturen weiterhin CHF 400.–/ha.

Bemerkungen

- Es können mehrere Kulturen (z. B. Äpfel, Kirschen, Reben) pro Betrieb mit Nützlingsstreifen angemeldet werden.
- Für «Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt» und «regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche, Typ 16» werden keine Beiträge für Nützlingsstreifen ausgerichtet.
- Die Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden an den angemessenen Anteil an Biodiversitätsförderflächen (7 %; 3,5 % bei Spezialkulturen) auf dem Landwirtschaftsbetrieb angerechnet. Angerechnet werden 5 % der angemeldeten Dauerkulturfläche.
- Das Programm «Nachhaltigkeit Früchte» (NHF) vom Schweizer Obstverband (SOV) hat Massnahmen, wie z. B. die Massnahme 72, «Nützlingsstreifen Umfeld» eingeführt. Das Programm NHF ist ein privatrechtliches Nachhaltigkeitsprogramm, welches nicht automatisch zu Direktzahlungen führt. Die Ziele der verschiedenen Massnahmen sind nicht zu 100 % dieselben. Selbst wenn eine für Nützlingsstreifen bewilligte Saatmischung gesät wird, kann diese Fläche nicht automatisch einen Beitrag für funktionale Biodiversität erhalten, da der Streifen bei NHF nicht «zwischen den Reihen» liegen muss. Wenn eine bewilligte Saatmischung gesät wird und die Fläche die spezifischen Bedingungen erfüllt, kann sie Direktzahlungen erhalten.



Abbildung 1: Nützlingsstreifen im Rebbau